

Förderrichtlinie Klima- und Umweltbildung

Welchen Zweck hat das Förderprogramm? Präambel

Mecklenburg-Vorpommern mit seiner wunderbaren, in weiten Bereichen unter Schutz stehenden Natur hat ein besonderes Interesse und eine besondere Verantwortung für einen erfolgreichen Klima- und Umweltschutz. Die große Jahrhundertaufgabe „Klimaschutz“ kann aber nur gelingen, wenn sie von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung als existenziell wichtig angesehen und von möglichst vielen aktiv unterstützt wird.

Es ist die Überzeugung der Stiftung, dass **Umweltbildung bereits im Kindesalter** beginnen muss und Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene Zugang zu Umweltbildung und ausreichend Informationen haben müssen, um Probleme des Klimaschutzes zu erkennen und selbst zu Handelnden zu werden. Die Klimastiftung MV fördert aus diesem Grund Bildungsangebote im Bereich des Klima- und Umweltschutzes in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf welcher Grundlage werden die Fördermittel in diesem Förderprogramm vergeben?

Die Klimastiftung MV vergibt die Fördermittel in diesem Förderprogramm nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Sie hält sich bei Förderungen nach dieser Förderrichtlinie an die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und an den in ihrer Satzung definierten Stiftungszweck.

Es besteht kein Anspruch auf Fördermittel der Stiftung, auch nicht, wenn der Zweck der Förderrichtlinie erfüllt wird. Eine einmalige oder wiederholte Förderung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung gegenüber der Stiftung.

Der Vorstand der Klimastiftung MV entscheidet über die Förderungen nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Stiftungsmittel.

Was fördert die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV?

Die Stiftung fördert die Umsetzung von Projekten der Klima- und Umweltbildung in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stiftung fördert Projekte, die als Ziel

- die Förderung des Umweltbewusstseins von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, und/oder
- die Förderung des Wissenserwerbs von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Klimawandel und Klima- und Umweltschutz, und/oder
- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am aktiven Klima- und Umweltschutz
- die Entwicklung von Projekten zum Klima- und Umweltschutz durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben.

Die Stiftung fördert Projekte, die nicht der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags dienen.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Stiftung fördert Ausgaben, die einen direkten Bezug zum Förderprojekt haben. Als Ausgaben gefördert werden können:

- Sachkosten
- Personalkosten und Honorare
- Fahrtkosten (ÖPNV in der 2. Klasse; PKW-Nutzung: 0,25 Euro/km)

- Notwendige Übernachtungen (bis 80 € pro Person und Nacht)
- Mieten für Räume und Technik
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Pauschale Verwaltungskosten (bis zu 10 % der Fördersumme)

Wer kann eine Zuwendung erhalten?

Die Stiftung vergibt Zuwendungen an:

- Öffentliche Einrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Vereine
- Initiativen
- Stiftungen
- Gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH)

Welche Voraussetzungen müssen für die Zuwendung erfüllt sein?

Die Empfänger von Fördermitteln müssen ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. In Einzelfällen können Antragsteller eine Förderung erhalten, die ihren Sitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns haben, wenn ihr Projekt der Klima- und Umweltbildung für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in Mecklenburg-Vorpommern konzipiert ist.

Die Stiftung fördert zeitlich abgegrenzte Projekte, deren Laufzeit 24 Monate nicht überschreitet.

Es werden nur Projekte gefördert, die noch nicht begonnen wurden.

Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn sich der Projektstart um mehr als 12 Monate verzögert.

Wie sieht die Zuwendung aus? (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung)

Die Stiftung fördert in Form von Zuschüssen, die nicht zurückgezahlt werden, und als Festbetragsfinanzierung. Eine Eigenbeteiligung durch den Antragsteller ist nicht erforderlich.

Die Stiftung kann Fördermittel zur Unterstützung bei der Finanzierung von Eigenanteilen vergeben. Die Fördermittel der Stiftung dürfen somit als Eigenanteil eingesetzt werden, um weitere Fördermittel eines Dritten zu erhalten (Kofinanzierung öffentlicher und nicht-öffentlicher Mittel).

Die Stiftung vergibt im Regelfall Mittel bis 3.000 €, im Einzelfall können höhere Zuschüsse geprüft und gewährt werden. Es gibt keinen Mindestbetrag.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Der Antrag für eine Förderung erfolgt über ein Antragsformular. Eingereicht werden müssen:

- die Kontaktdaten und die Bankverbindung des Antragstellers
- Informationen zur Organisationsform des Antragstellers
- die Kontaktdaten eines Ansprechpartners
- eine inhaltliche Projektbeschreibung
- eine zeitliche Planung
- ein Finanzplan

Wie sieht das Antrags- und Förderverfahren aus?

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt, der bei der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zu stellen ist. Die Stiftung nimmt Anträge auf Förderung online auf ihrer Website (www.klimastiftung-mv.de) entgegen, dort steht ein entsprechendes Antragsformular bereit.

Es bestehen keine Antragsfristen, Anträge können fortlaufend bei der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gestellt werden.

Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe auf der Grundlage der Fördervereinbarung, die zwischen Antragsteller und Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nach Übergabe des Zuwendungsbescheids geschlossen wird.

Wie wird die Zuwendung abgerechnet?

Die Verwendung der Zuwendung muss mit einem einfachen Verwendungsnachweis dokumentiert und belegt werden. Der Verwendungsnachweis enthält einen kurzen Sachbericht über das geförderte Projekt, eine zahlenmäßige Darstellung der Projektkosten sowie Fotos, Filme oder Dokumente, die einen Einblick in die Umsetzung des Projektes geben. Die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV stellt ein Formular als Verwendungsnachweis bereit.

Bei Projekten mit einer Zuwendung bis 500 € verbleiben die Ausgabenbelege beim Empfänger, bei Projekten mit einer Zuwendung von über 500 € bis 3.000 € werden die Belege mit der zahlenmäßigen Aufstellung der Projektkosten eingereicht.

Sind auf den Fotos, Videos oder Dokumenten des Verwendungsnachweises Personen abgebildet, ist eine Fotoerlaubnis einzureichen. Die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV stellt hierfür ein Formular bereit.

Wann tritt die Förderrichtlinie in Kraft?

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.